



Amtsgericht: Ludwigsburg
Aktenzeichen: 2 K 79-24
Versteigerungstermin: Montag, 19.10.2026, 11:00 Uhr
Versteigerungsort: [Amtsgericht Ludwigsburg,
Schorndorfer Straße 39, 71638
Ludwigsburg](#)
Saal: Sitzungssaal F im 2. OG
Verkehrswert: 219.000,00 EUR
Objektart: 3- bis 4,5-Zimmer-Wohnung
Objektanschrift: Siebenbürgener Straße 6, 71679
Asperg
Gutachten: kostenpflichtig zum Preis von
15,00 EUR anfordern
Das Gutachten darf nicht an Dritte
weitergegeben werden bzw.
kommerziell genutzt werden.



3+1/2-Zimmer-Wohnung in Asperg

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Asperg Blatt 4975

425 / 1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Asperg, Flurstück 3551/4

Gebäude- und Freifläche, Siebenbürgener Straße 6

Größe: 369 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im EG nebst Garage und zwei Räumen im UG, gemäß Aufteilungsplan (Unterteilung) Nr. 1.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen):

3+1/2-Zimmer-Wohnung im EG mit 2 Kellerräumen und Einzelgarage, Wohnfläche ca. 87,66 m², Baujahr 1959; Siebenbürgener Straße 6 in Asperg.

Verkehrswert: 219.000,00 €

Hinweis:

Gemäß §§ 67-70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10% des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten.

Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:

Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben:

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg

Bank: Baden-Württembergische Bank

IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63

BIC: SOLADEST600

Verwendungszweck: 2647567001402, Az. 2 K 79/24, AG Ludwigsburg

Eine Zuordnung der Zahlung kann nicht erfolgen, wenn der obige Verwendungszweck nicht vollständig in der Überweisung wiedergegeben wird.

Die Überweisung hat jedoch so rechtzeitig (spätestens 1 Woche vor dem Termin) zu erfolgen, dass dem Gericht im Versteigerungstermin der Nachweis über die Gutschrift des Betrages von der Landesoberkasse vorliegt.

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.